

Fiktive Abrechnung

Zwei neue Urteile des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen

Erneut hat der BGH zu den Stundenverrechnungssätzen bei fiktiver Abrechnung Stellung genommen:

Werkstatttreue bei über zehn Jahre altem Auto

Auch bei einem mehr als zehn Jahre alten Auto mit über 180.000 km Laufleistung gilt: War der Geschädigte bisher stets in der Markenwerkstatt, kann der gegnerische Haftpflichtversicherer ihn nicht auf eine markenfremde oder -freie günstigere Werkstatt verweisen (Urteil vom 22.6.2010, Az: **VI ZR 302/08**; Abruf-Nr. **102311**). Die Vorinstanz hatte den Vortrag des Geschädigten zur Werkstatttreue übergangen, weil es den bei einem alten Auto offenbar nicht mehr für relevant hielt. Der BGH zieht seine Linie aber konsequent durch und hat den Vorgang an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung unter Beachtung der BGH-Auffassung zurückverwiesen.

Verweis auf Preisvereinbarungen des Versicherers unzulässig

Beruhet der Preisvorteil der Werkstatt, auf die die Versicherung verweist, auf vertraglichen Preisvereinbarungen zwischen der Werkstatt und der Versicherung, ist der Verweis unzulässig. Es zählen nur marktübliche Preise (Urteil vom 22.6.2010, Az: **VI ZR 337/09**; Abruf-Nr. **102168**).

Eckpfeiler sind gesetzt

Sicherlich werden weitere BGH-Entscheidungen zu diesem Fragenkreis kommen, doch sind die Eckpfeiler bereits gesetzt:

- Der Geschädigte darf grundsätzlich auch fiktiv die Stundenverrechnungssätze seiner Marke an seinem Ort abrechnen. So muss der Gutachter auch kalkulieren. Denkbare Ausnahmen, die der Versicherer erst einwenden muss, braucht er nicht zu beachten.
- Der Versicherer kann den Geschädigten auf eine andere, auch markenfreie Werkstatt verweisen, wenn sie beweist, dass die Reparatur dort technisch gleichwertig ist. Der Vortrag zu den EUROGARANT-Kriterien hat dem BGH dafür revisionsrechtlich genügt.
- Trotz technischer Gleichwertigkeit ist der Verweis unzumutbar, solange eine Herstellergarantie relevant ist oder wenn der Geschädigte mit dem Auto bisher stets

in der Markenwerkstatt war. Das gilt auch für alte Autos.

- Auf Versicherungs Sonderpreise kann nicht verwiesen werden.

Offen bleibt die Frage, ob das alles auch für eine durchgeführte Reparatur gilt, wenn der Versicherer zwischen Unfall und Auftrag eingreift.

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 08/2010, Seite 9
